



Satzung

FÖRDERKREIS
Fechten Plus 2001 e.V.

§ 1 Name

- a) Der Verein führt den Namen: Förderkreis Fechten Plus 2001 e.V.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Dormagen und ist im Vereinsregister eingetragen.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- a) Der Verein gibt der Fechtabteilung des TSV BAYER DORMAGEN ideelle und materielle Hilfen für die Realisierung von sportlichen Maßnahmen im Bereich des Jugend-, Leistungs- und Behindertensports und zur Unterstützung der olympischen Sportart „Fechten“.
- b) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.
- c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- f) Mittel des Vereins dürfen für ausschließlich satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
- g) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden. Es können Ehrenmitglieder ernannt werden.
- b) Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in ganz besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- c) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, besitzen jedoch gleiche Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- d) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- e) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und die Vereinszwecke – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- f) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist eine Begründung nicht erforderlich.
- g) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Mitglieder befreien.
- h) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, der unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich bis zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt sein muss, durch Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- i) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, dem Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
- j) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Der Anspruch des Vereins auf zugesagte Spenden bleibt hiervon unberührt.



Satzung

FÖRDERKREIS
Fechten Plus 2001 e.V.

§ 4 Organe des Vereins

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
 - Erlass von Beitragsordnungen;
 - Auflösung des Vereins.
- b) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, aber mindestens einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen.
- c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält, oder mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
- d) Mitgliederversammlungen werden unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen.
- e) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche (Poststempel) vor der Mitgliederversammlung per Einschreiben an den Vorstand gestellt werden. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ist nicht übertragbar.
- f) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- g) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- h) Eine geheime Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur von mindestens $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder verlangt werden.
- i) Über den Ablauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

- a) Wählbar für den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder, die natürliche, volljährige Personen sind.
- b) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- c) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- d) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan



Satzung

FÖRDERKREIS
Fechten Plus 2001 e.V.

zugewiesen sind. Der Vorstand darf eine schriftliche Einzelvollmacht zur Durchführung von Bankgeschäften und Einkäufen über eine Höhe von bis zu 3.000 € erteilen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.
- e) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- f) Bei Vorstandsbeschlüssen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme, wobei die Stimmenmehrheit entscheidet. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- g) Die Mittelverwendung beschließt der Vorstand gemäß den Satzungszwecken bis spätestens 01.09. des Folgejahres. Sie erfordert die Einstimmigkeit der drei Vorstandsmitglieder. Die jährliche Mittelvergabe erfolgt bis max. 70% der freien Mittel zum Vereinszweck. Die restlichen 30% der freien Mittel sollen als Rücklage für kurzfristige, unvorhersehbare Sportmaßnahmen dienen. In begründeten Fällen besteht die Möglichkeit, dass die Mittel nicht bis zum 01.09. des Folgejahres zugeteilt und ausgezahlt werden. Der Vorstand ist verpflichtet bei der Hauptversammlung über die Mittelverwendung einen ausführlichen Bericht vorzulegen.
- h) Die Mittelvergabe erfolgt durch Banküberweisung an den gemeinnützigen Verein TSV Bayer Dormagen zugunsten der Fechtabteilung.
- i) Mit dem Vorstand der Fechtabteilung und dem sportlichen Leiter der Fechtabteilung des TSV Bayer Dormagen wird der satzungsgemäße Einsatz der Mittelvergabe abgestimmt und sichergestellt.
- j) Vorstandssitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden einberufen und sind nicht öffentlich. Vorstandsbeschlüsse müssen in Protokollen festgehalten werden.
- k) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Kassenprüfung

- a) Auf der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr gewählt. Die Kassenprüfer müssen Mitglieder sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- b) Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung, die Mittelverwendung und die Kassenbestände mindestens einmal jährlich zu prüfen. Die Kassenprüfer haben in der Hauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.



Satzung

FÖRDERKREIS
Fechten Plus 2001 e.V.

§ 8 Online-Versammlungen

- a) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand beim Vorliegen eines besonderen Grundes nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Voraus ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- b) Der Vorstand regelt für den Fall des vorstehenden Absatzes 1 in einer Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
- c) In der Wahlordnung sind auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens sowie die Stimmabgabe im Voraus für Mitglieder, die nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten oder können, festzulegen.
- d) Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern rechtzeitig vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.
- e) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 9 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder beschlossen werden.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den TSV Bayer Dormagen / Abteilung Fechten, der es als gemeinnütziger Verein nur unmittelbar und ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwenden darf.

S. Schürle *J. Schiff*